

Der

in Rom
Der Direktor

Berlin
Charlottenstr. 41
Fernruf 16 27 80

9/3. M.

1944

Vorgang: Abschlagszahlung(en) von R.M. nach Kassenanweisung(en) vom 7

Sachlich richtig

AK 64 R.M. 20 Rpf in Worten: Leistungswahl und Aufzüge des
sind auszuzahlen und als Haushaltsausgabe zu buchen.
wieder einzuziehen und durch Rotabsetzen als Haushaltseinnahme

Haushaltsüberwachungsliste, Nr.

Im Auftrag

M. G. W. (J. v. A.)
Berlin

-Kasse-

(Ort)

Empfangsbescheinigung

Betrag erhalten

Sommersfelden, *9/3. M.*, 1944

(Name)

Erläuterungen

- 1) Die stark umrandeten Teile sind von dem Beamten nicht auszufüllen.
- 2) Bei Rundreisen genügt zusammenfassende Angabe, z. B. »im Oberfinanzbezirk Baden«.
- 3) Unter Zugang und Abgang wird das Zurücklegen des Weges in der Wohngemeinde oder am Geschäftsort oder Übernachtungsort zu und von dem Bahnhof, dem Flughafen, der Haltestelle der Kleinbahn, der Kraftwagenlinie, dem Anlege- oder Liegeplatz des Schiffes usw. verstanden. Mehrauslagen des Beamten für das Befördern seiner Person und des Gepäcks beim Zu- und Abgang mit anderen als den vorhandenen öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur erstattet, wenn das Benutzen aus besonderen Gründen erforderlich war.
- 4) Hier sind u. a. anzusetzen Auslagen des Beamten für das Versenden des auf der Reise nicht mitgeführten notwendigen persönlichen Gepäcks und für das Befördern oder Versenden von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäftes bedarf, für Zimmerbestellen, für Bestellen von Bettkarten, für Gepäckversicherung, für dienstlich notwendiges Benutzen nicht regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Geschäfts-ort, für Gepäckaufbewahrung, für Eintrittsgeld zum Besuch von Ausstellungen, für Teilnehmerkarten zu Tagungen und Versammlungen, wenn der Besuch oder die Teilnahme dienstlich angeordnet war, für Paßgebühren, für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Beamten durch die Ausführung des Dienstgeschäftes erwachsen sind.
Zu den Nebenkosten gehören nicht Ersatz für Kleider- und Kofferabnutzung, Kurtaxe, Auslagen für Reiseausstattung, Kleiderablagen, Ankauf von Tageszeitungen, Trinkgelder usw.
- 5) Beginnen oder enden die auswärtigen Dienstgeschäfte in einem Nachbarort, so ist die Zeit der Abfahrt vom oder der Ankunft am Nachbarort anzugeben.
- 6) Bei Reisen im Inland und in den von den obersten Dienstbehörden bestimmten Ländern bedarf es nur der Angabe der Orte, an denen — ohne den An- und Abreisetag — mehr als 7 Tage ununterbrochen verbracht worden sind, sowie der Nächte, die am dienstlichen Wohnsitz oder in der Wohngemeinde verbracht worden sind, und der Nächte, in denen Dienstgeschäfte ausgeführt worden sind, ohne daß Unterkunft in Anspruch genommen werden mußte. Sonst genügt die Angabe des Landes, z. B. »in Holland«. Anzugeben ist das Land, das vor Mitternacht zuletzt erreicht worden ist.
In den übrigen Ländern sind die Orte anzugeben, in denen die Mitternacht verbracht worden ist, soweit sie nicht nur auf der Durchreise berührt worden sind. In diesem Fall genügt die Angabe des Landes mit einem entsprechenden Zusatz, z. B. »in Rumänien im Schlafwagen in der Nacht vom 13. zum 14. Januar 1943«.
- 7) Z.B. mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad oder Kraftrad, mit eigenem Fahrrad, mit gemietetem Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug, mit eigenem Kraftrad oder Kraftwagen, mit eigenem Kraftfahrzeug, das auf Veranlassung der Behörde oder im Interesse des Dienstes angeschafft ist.